

VERENA KASPER-MARIENBERG, Graz

Daß in erster Instanz übel und widerrechtlich gesprochen [...]

Zur Rechtspraxis und Funktionsweise von Appellationen am Reichshofrat im Kontext jüdisch-nichtjüdischer Konflikte in Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert

„Als gelanget an Euer Kayserliche Majestät Anwaldts Nahmens seiner oftgehörten Principalen allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst Dieselben Allernädigst geruhen wollen, diese nothdringliche tam in formalibus- quam materialibus zur Genüge justificirte Berufung in Kayserlichen Huld- und Gnaden auf und anzunehmen, sodann in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß in erster Instanz übel und widerrechtlich gesprochen, wohl und überflüssig davon appelliret, dannenhero die Sententiae à quibus hinwiederum aufzuheben und [...] zu reformiren seyen“.¹

Mit diesen Worten formulierte die Frankfurter jüdische Gemeinde zu Beginn des Jahres 1775 das Petitum ihrer Berufungsschrift am Wiener Reichshofrat in einem Appellationsverfahren um die Anerkennung von Schuldansprüchen der jüdischen Gemeinde vor privaten Gläubigern. Diese Appellation reiht sich ein in eine große Anzahl von Verfahren, insbesondere aber Appellationsverfahren, mit Beteiligung jüdi-

scher Prozessteilnehmer am Reichshofrat. Wenngleich die jüdische Bevölkerung im Reich kaum ein Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte, war sie doch an den Reichsgerichten, wie die Forschungen der letzten Jahre gezeigt haben, während der gesamten Frühen Neuzeit überproportional häufig präsent. Am Reichskammergericht machten Verfahren mit jüdischer Beteiligung etwa 1,5 %² des Prozessaufkommens aus, am Reichshofrat sogar rund 5 %.³ Ein Umstand, der nicht zuletzt die Nähe, jedenfalls aber eine Nähebekundung der jüdischen Minderheit zum Kaiser auch in ihrer Justiznutzung aufzeigt. Wird in der Forschung mittlerweile immer deutlicher, dass gerade Appellationsverfahren als Klammer zwischen Reich und Region anzusehen sind, so ist im nächsten Schritt danach zu fragen, wer diesen Konnex wie und warum nutzte. Reichs- und Territorialebene wurden durch Appellationen in einer Hierarchie zugunsten der Reichsinstitutionen aufs Engste miteinander verknüpft, wurde hier doch gerichtlich bestätigte Territorial- bzw. Stadtpolitik

¹ Libellus gravaminum, 6. 2. 1775, HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 1658 (alt 2134), Qdr. 2 des Verfahrens „Gemeine Judenschaft zu Franckfurt am Mayn contra Handelsleute Geiß und Krähmer, proprio et consortium nomine, sodann den Schöffenrath daselbsten, Appellationis 1mae“, 1774–1789.

² BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen 61, 62; DERS., Das Reichskammergericht 6; FREY, Rechtsschutz 48.

³ KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 41.

überprüft, legitimiert oder sanktioniert. Angesichts des impliziten symbolischen Prestigeverlusts eines territorialen oder städtischen Gerichts bei einer Appellation an die Reichsgerichte ist daher anzunehmen, dass Appellationen nicht allein aus sachlichen, sondern auch aus politischen Gründen an die Reichsgerichte getragen wurden. Für das Reichskammergericht ist die überwältigende Anzahl an Appellationen, die beinahe die Hälfte des Verfahrensaufkommens ausmachte, bekannt.⁴ Am Reichshofrat hingegen fehlen bislang genaue Zahlen, erst die derzeit laufende Verzeichnung der Reichshofratsaktenbestände⁵ und speziell das FWF-Projekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740“⁶ werden langfristig dazu Auskunft geben können. Dabei wird speziell für den Reichshofrat danach zu fragen sein, wer diesen Konnex von Reich und Region besonders nutzte, um damit explizit eine Wendung an „den Kaiser“ auf Kosten eines Untergerichtes zu wählen und wie sich darin das Auf und Ab der kaiserlichen Machtstellung im Reich widerspiegelt.

Ein Zugang zu Anzahl, Form und Bedeutung von Appellationen am Reichshofrat ist jedoch bisher nur über stichprobenartige Untersuchungen für einzelne abgrenzbare Kläger- bzw. Beklagtengruppen möglich. In diesem Beitrag soll daher speziell nach der kleinen, aber besonders aktiven Gruppe von jüdischen Prozessteilnehmern und ihren Appellationsverfahren am Reichshofrat gefragt werden. Dabei soll die im Reich ebenso wie am Reichshofrat besonders prominent auftretende Frankfurter jüdische Gemeinde herausgegriffen und es sollen einige ihrer am Reichshofrat verhandelten Appella-

tionsverfahren aus dem späten 18. Jahrhundert genauer betrachtet werden.⁷ Insbesondere sollen Verfahrensmechanismen, also formal-funktionale Aspekte der Rechtspraxis am Reichshofrat, wie sie sich in diesem speziellen Sample von Appellationen zeigten, im Vordergrund stehen. Gerade diese Aspekte eröffnen nämlich, jenseits der variierenden Fallinhalte, die Möglichkeit zu komparatistischen Zugängen sowohl im Hinblick auf andere Prozessgruppen am Reichshofrat, als auch zu anderen zeitgenössischen Appellationsgerichten. Die Wahrnehmung dieser Verfahrensmechanismen nicht nur als normativ vorgegebene Formschablone, sondern als offener und flexibler Handlungsraum des Gerichts ebenso wie der Prozessparteien soll dabei die Prämisse bilden.⁸

Kontext – Frankfurter Juden und Jüdinnen am Reichshofrat

Soweit in den Findbüchern explizit ausgewiesen, handelte es sich in 40 % aller Verfahren mit jüdischer Beteiligung am Reichshofrat um Appellationen.⁹ Es kann diesbezüglich also keines-

⁷ Es wird das Quellensample der Frankfurter jüdischen Gemeindeprozesse aus meiner Studie zur jüdischen Präsenz am Reichshofrat in josephinischer Zeit zugrunde gelegt. Siehe KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 110, 111.

⁸ Siehe zur kulturgeschichtlichen Neubewertung von institutionellen Verfahren etwa als symbolische Handlungen u.a. STOLLBERG-RILINGER, Die Würde; DIES., KRISCHER, Herstellung und Darstellung von Entscheidungen.

⁹ n=553 von 1385 Verfahren mit jüdischer Beteiligung am RHR im 18. Jahrhundert. Zur Problematik der Findbücher, die in vielen Fällen unvollständige Rubren duplizieren, die mit den tatsächlichen Fallinhalten ebenso wie mit der Verfahrensform nicht übereinstimmen müssen, siehe KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 28, 29; ULLMANN, Geschichte 45f.; STAUDINGER, Juden 175–177. Häufig wurden nämlich gerade Appellationen nicht explizit als solche ausgewiesen, so dass die tatsächliche Zahl

⁴ BAUMANN, Die Gesellschaft 59–64. Zu Appellationen und ihren Beschränkungen am Reichskammergericht siehe WEITZEL, Der Kampf um die Appellation.

⁵ Siehe dazu SCHENK, Ein Erschließungsprojekt.

⁶ [http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=24&clang=0] (abgerufen am: 2. 4. 2012). Siehe auch die knappen Informationen zum Projekt im Beitrag von Ellen Franke in diesem Band.

wegs von einem Randphänomen die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Prozessform, mit der Juden und Jüdinnen aus dem Reich mit am häufigsten den juristischen Weg zum Wiener Reichshofrat beschritten. Offenbar waren es besonders lokal nicht zu lösende Konflikte, die Juden und Jüdinnen den Schutz des kaiserlichen Gerichts suchen ließen. Dass dies gerade im 18. Jahrhundert so häufig vorkam, lässt vermuten, dass bewährte lokale Regelungsmechanismen zunehmend nicht mehr griffen und sich Juden und Jüdinnen von städtischen und territorialen Gerichten daher nicht ausreichend in ihren Rechten und privilegierten Freiheiten geschützt sahen.

Rund die Hälfte dieser Appellationen kam aus Frankfurt, d.h. in ihnen war mindestens ein/e Frankfurter Jude/Jüdin oder aber die jüdische Gemeinde als Ganzes prozessbeteiligt. Dies deckt sich mit früheren Befunden, die zeigen konnten, dass Frankfurter Juden und Jüdinnen auch im gesamten jüdischen Prozessaufkommen am Reichshofrat vor allem im 18. Jahrhundert die weitaus präsenteste und prominenteste jüdische Gruppe stellten.¹⁰ Aber auch im 16. und 17. Jahrhundert war die Frankfurter jüdische Wirtschaftselite besonders häufig in Konflikte involviert, die vor dem Reichshofrat ausgetragen wurden;¹¹ ihre aktive Nutzung der kaiserlichen Justiz hatte bereits eine lange Tradition.

Wenngleich nicht abschließend geklärt werden kann, warum gerade Frankfurter Juden und Jüdinnen so intensiv den Reichshofrat nutzten, so liegen doch einige Erklärungsmodelle nahe:

nach Sichtung der Akten nach oben zu korrigieren sein dürfte. Aufgrund der unzureichenden Erschließung kann jedoch bislang für größere Analysen nur mit einer Auswertung der Findbücher, für kleinere Auswertungen zusätzlich mit den zuverlässigeren Resolutionsprotokollbänden gearbeitet werden.

¹⁰ KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 43–50, 55, 56.

¹¹ STAUDINGER, Von den Rechtsnormen 113; DIES., In puncto debiti 154.

Die Frankfurter jüdische Gemeinde war mit rund 3000–4000 Mitgliedern lange Zeit die größte jüdische Gemeinde im Reich, nach Prag und Amsterdam sogar eine der größten Gemeinden in Europa.¹² Sie hatte als eine der ältesten, seit dem Mittelalter durchgehend bestehenden Gemeinden im Reich gemeinsam mit der jüdischen Gemeinde von Worms zudem für lange Zeit eine Fürsprecherrolle inne. Auch wenn sie in dieser Funktion im 18. Jahrhundert nicht mehr offiziell aktiv war, so scheint diese herausgehobene Stellung dennoch latent bedeutsam geblieben zu sein, was sich nicht zuletzt aus Anfragen anderer Regierungen an den Frankfurter Magistrat in jurisdiktionellen Fragen die jüdische Gemeinde betreffend ablesen lässt.¹³

Ein weiterer Grund für die gezielte Nutzung des Reichshofrats durch Frankfurter Juden und Jüdinnen dürfte in dem Umstand liegen, dass Frankfurt Reichsstadt war und der Kaiser damit als Stadtherr fungierte. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden, die unter landesherrlicher Herrschaft standen und dadurch unter Umständen Restriktionen im Zugang zum Reichshofrat – etwa durch *privilegia de non appellando* – erfahren,¹⁴ stand Frankfurter Juden und Jüdinnen der Weg zum Reichshofrat als Appellationsinstanz grundsätzlich offen. Da Frankfurt zudem ebenso wie Leipzig Messestadt war, sah sich die Stadt neben einem erhöhten Aufkommen an jüdischen Händlern von außerhalb, die zu Messezeiten in der Stadt logierten, auch einem erhöhten (wirtschaftlichen) Konfliktpotential gegenüber.¹⁵

¹² Siehe zur Geschichte der Frankfurter jüdischen Gemeinde KASPER-HOLTKOTTE, Die jüdische Gemeinde Frankfurt; BACKHAUS, Die Frankfurter Judengasse; KRACAUER, Geschichte.

¹³ KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 50, 51.

¹⁴ Landjudenschaften war es beispielsweise im 18. Jahrhundert kaum mehr möglich, an den Reichshofrat zu appellieren.

¹⁵ RIES, Die Mitte 122–125.

Nicht zuletzt dürfte das mittelalterliche Rechtsinstitut der „kaiserlichen Kammerknechtschaft“, das zwar schon weit vor dem 18. Jahrhundert durch die Vergabe von Judenregalien an territoriale und städtische Obrigkeiten ausgehöhlt war und nicht mehr aktiv genutzt wurde, dennoch aber als Vorstellung eines Gehorsam-Schutz-Verhältnisses zwischen Kaiser und Juden präsent blieb, zur bevorzugten Nutzung des kaiserlichen Gerichts beigetragen haben.¹⁶ Die explizite Betonung jüdischer Kläger am Reichshofrat, als des Kaisers „Knechte“ seines besonderen Schutzes zu bedürfen,¹⁷ spricht für die gezielte Perpetuierung solcher Nähebekundungen von jüdischer Seite, offenbar um sich derart als besonders kaisernahe und damit schützenswerte Gruppe zu etablieren.

In Frankfurt traten als Hauptakteure vor allem die jüdische Gemeinde bzw. die sog. Baumeister als Gemeindevorsteher im Name der jüdischen Gemeinde in Erscheinung. Während der Regierungszeit Josephs II. (1765–1790), die ohnedies eine besonders hohe Anzahl an jüdischen Verfahren am Reichshofrat aufweist, konnten 28 Prozesse von und gegen die Frankfurter Gemeinde als Ganzes nachgewiesen werden. 23, und damit wiederum die übergroße Mehrheit davon, waren Appellationen und sollen das ausgewählte Sample bilden. Bereits aus der Konstellation der Prozesse, in denen sich in fast allen Fällen die jüdische Gemeinde auf der einen, der Frankfurter Magistrat auf der anderen Seite gegenüber standen, kann geschlossen werden, dass hier Konflikte auf städtischer und innergemeindlicher Ebene sowie deren Verschränkung ausgefochten wurden. So waren

¹⁶ BATTENBERG, *Rechtliche Rahmenbedingungen* 56–66, 69–72.

¹⁷ So z.B. in der Klageschrift der Frankfurter jüdischen Gemeinde vom 13. 5. 1768, HHStA, RHR, Obere Registratur Kart. 277/2 „Baumeister gemeiner Judenschaft zu Frankfurt contra Schöffenrat zu Frankfurt, P[unc]to diversorum gravaminum in der Reglements Sache betr.“, 1768–1801.

neben Handelsstreitigkeiten auch innerjüdische Konflikte in Bezug auf Erbangelegenheiten, Immobiliengeschäfte und Jurisdiktion Streitgegenstand von Verfahren am Reichshofrat.

Im Folgenden soll jedoch, wie bereits erwähnt, nicht die innertextuell argumentative Ebene im Vordergrund stehen,¹⁸ sondern es sollen vielmehr einige grundlegende Beobachtungen zu Form und Verfahrensmechanismen der untersuchten Appellationen am Reichshofrat vorgestellt werden. Drei Phänomene sollen dabei herausgegriffen werden – 1. die Schriftform der Appellationen und deren Abbildung zeremonieller Elemente, 2. der Übergang vom Vor- zum Hauptverfahren und die damit einhergehende Flexibilität des Reichshofrats sowie 3. der de facto Wechsel der Prozessparteien in Appellationen am Reichshofrat und dessen Auswirkung auf die Verfahrensinhalte. Gerade diese Phänomene herauszugreifen folgte dem Gedanken, dass diese nicht nur für Appellationen mit jüdischer Beteiligung am Reichshofrat typisch, sondern vielmehr von allgemeinerer Natur sein dürften und somit Hinweise und eine Vergleichsbasis für weitere Appellationsverfahren sein könnten.

Die Schriftform – Nähebekundungen zum Kaiser

Die Schriftsätze, mit denen Appellationen aus Frankfurt eingelegt wurden, folgten in allen 23 Fällen einem festen formalen Aufbau und Schema. Aus zeitgenössischen Sekundärquellen, wie etwa Hanzelys bekannter „Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis“ von 1784,¹⁹ ist bereits einiges über die Übergabe- und Schriftformalia bei Appellationen zu diesem Zeitpunkt bekannt. Hanzely selbst war jedoch weder

¹⁸ Siehe dazu KASPER-MARIENBERG, vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 127–278.

¹⁹ HANZELY, *Anleitung*.

Reichshofrat noch – soweit bislang bekannt – Reichshofratsagent, sondern vielmehr nach eigenen Angaben als Geschäftsträger des schwäbischen Reichsstifts Petershausen in den 1780er Jahren in Wien tätig.²⁰ Als „Standardwerk“ zur reichshofrätlichen Praxis soll sein Werk im Folgenden hinzugezogen werden, das in seiner Zeitgebundenheit freilich nur als vergleichende Momentaufnahme speziell für das späte 18. Jahrhundert dienen kann. Letztlich können nur die Akten selbst Aufschluss über die konkrete Gestaltung und Umsetzung der Erfordernisse geben, etwaige Diskrepanzen zwischen Literatur und Quellen sind daher je nach Grad der Formalisierung des reichshofrätlichen Verfahrens insbesondere für frühere Zeiträume zu erwarten.

Das sog. Appellationsinstrument, das binnen gewisser Notfristen eingereicht werden musste, war jeweils dem ersten Schreiben an den Reichshofrat um Erkennung des Appellationsprozesses als Anlage beigelegt. Es beinhaltete inhaltlich wenig mehr als die Bitte um Erkennung des Prozesses, selten etwa bereits Hinweise auf die konkreten Inhalte der Appellation. Die inhaltlichen Klagepunkte wiederum wurden im *libellus gravaminum*, also der Beschwerdeschrift, in nummerierten Gravamina ausgeführt. Dieses konnte sich entweder als Anlage in der Appellationsklage befinden (in 6 von 23 Fällen) oder aber es wurde, üblicherweise im Petikum der Klage, zugleich um eine Frist gebeten, in der

²⁰ Zu Vincenz Hanzely waren bislang leider keine weiteren biographischen Daten zu erheben. Einige wenige Informationen zu seiner Person gibt er selbst in seinen Werken zur Reichshofratspraxis, in denen er sich als „Hochfürstlich Oetting= und Oetting=Wallersteinische[r] Hof= und Regierungs=Rath“ sowie als „Reichsstift Petershausische[r] Rath und Geschäftsträger in Wien“ bezeichnet. Möglicherweise verweist die Bezeichnung als „Geschäftsträger“ auf diplomatische Funktionen, vielleicht auch als Parteienvertreter am Reichshofrat. Dies würde zumindest sein Interesse an und seinen Zugang zu Form und Praxis der Reichshofratsprozesse erklären.

das Klaglibell nachgereicht werden durfte (17 von 23 Fällen).²¹

Interpretiert man dieses Vorgehen aus einer kommunikationsanalytischen Perspektive, unterschied man also durch Appellationsinstrument und Klaglibell den symbolisch-formalen vom inhaltlichen Akt der Einleitung der Berufung in Wien. Wie durch Hanzely bekannt,²² war dies zwar nicht die einzig mögliche Form einer *introductio appellationis*, in Frankfurt scheint dies jedoch, soweit aus dem vorliegenden Sample zu schließen, standardisiert gewesen zu sein. Indem der Vorgang der Appellationsanzeige in Frankfurt, wie sie im Appellationsinstrument verschriftlicht wurde, mit mindestens zwei persönlichen Amtsterminen verbunden war, also im Gegensatz zum Klaglibell keinen rein schriftlichen Vorgang darstellte, führte dies dem beteiligten vorinstanzlichen Gericht – dem Frankfurter Schöffenrat – bzw. dem Älteren Bürgermeister buchstäblich dessen Infragestellung mit jeder Appellation zeremoniell vor Augen.

Das Appellationsinstrument selbst bestand gewöhnlich aus zwei Teilen – 1. der notariell beglaubigten Urkunde über das Einlegen der Appellation mit Bitte um Herausgabe der Akten und Anerbietung der Solennia („*Instrumentum et notificatae Appellationis, Requisitionis actorum et oblationis ad solennia*“), 2. der Abschrift aus dem Gerichtsprotokoll über die nochmalige persönliche Anerbietung bzw. Ableistung von Eid²³

²¹ Dabei ist eine zeitliche Veränderung zu bemerken, da die Verfahren, in denen das Klaglibell bereits beigelegt wurde, bis auf eines, zu den frühen Verfahren zählen, während der Großteil der Nachreichungen des Klaglibells vornehmlich die späteren Verfahren betraf.

²² HANZELY, Anleitung 569–574.

²³ Das *Juramentum appellationis* (der Kalumnieneid) musste von den Frankfurter Juden „bei der großen Thora“ geschworen werden, was in den reichshofrätlichen Akten beispielsweise wie folgt beschrieben wird: „Procurator Münch no[mi]ne derer Jüdischen Bau= und Castenmeister Abraham Schnapper, Hersch Salomon Cahn, Hirsch Isaac Bonn und Raphael Baer,

und Kaution, Vorlage der *schedula appellationis* beim Älteren Bürgermeister sowie Requisition der Akten.²⁴ Die Urkunde über das Einlegen der

Nahmens gemeiner Judenschaft, repetirte das Fürgebott des Herrn Stadtschultheis Ruppel Hochwohlgeb[orenem] no[*min*]e inclyti Scabinatus; und dem Juden Mayer David zu Hannover per Cursorem Iudicii beschehen, wiederholte hierauf cum mandato speciali den [...] Schedulam appellationis et requisitionis cum floreno aures et charta signata in prima juridica gerichtlich anhero; um nun denen hiesigen Appellatens=Privilegiis p[unc]to solennium ein gehöriges Genügen zu leisten, wären Principales des Erbietens, das gewöhnliche juramentum appellationis bey der großen Thora abzuschwören, schlugen auch cautionem generalem omnium bonorum quantum satis vor, um solche dem Insatzbuch einverleiben zu lassen [...].“ (Introductio appellationis, 27. 6. 1783, HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 88 (alt 139), Qdr. 1). Zum Kalumnieneid SELLETT, Revision 960, dort jedoch in Bezug auf die Revision erstinstanzlicher reichsgerichtlicher Urteile, nicht auf Appellationen von untergerichtlichen Urteilen. Zu jüdischen Eiden, denen oft konstitutiv antijüdische Momente eigen waren, siehe GREBNER, der alte Raby und LEVITATS, Oath.

²⁴ Es wird aus den Akten nicht ganz deutlich, ob die Akten von den Appellationsklägern oder dem vorinstanzlichen Gericht an den RHR übergeben werden mussten. So heißt es beispielsweise in einem Reskript des RHR vom 15. 6. 1798, HHStA Wien, RHR, Obere Registratur Kart. 278/5: „Ebenmässig und bey jezt angedrohter Poen der vier Marck lötig Goldes gebieten Wir auch vorigen Richtern, daß ihr innerhalb den nächsten drey Wochen den appellanten, oder ihre [?] auf ihr gesinnen, und um billige Belohnung aller und jede acta, und Handlungen in glaubwürdiger Form, und zusammengeheftet, nebst angefügten rationibus decidendi verschlossener herausgebet, und folgen lasset, sie hierinnen nicht aufhaltet, oder verziehet, damit appellanten daraus wegen in Vollführung der Sache nicht gehindert werden.“ Tatsächlich ist nur in vier weiteren Fällen im Sample die komplette Übergabe der Akten der Vorinstanz als eigener Vorgang überhaupt nachzuweisen. Die Übersendung der Akten an den RHR erfolgte dabei in allen vier Fällen durch das vorinstanzliche Gericht. In den anderen Fällen fanden sich die wichtigsten Prozessschriften des vorinstanzlichen Verfahrens, d.h. üblicherweise das Dekret des Schöffensrats, von dem appelliert wurde, und die Eingaben der Baumeister zuvor sowie ggf. Verhörprotokolle, in den Anlagen der Parteien,

Appellation wies dabei ein markantes Schriftbild auf; durch Einrückung und Marginalien wurden die einzelnen Urkundenteile markiert.

Invocatio nominis Divini / Anrufung Gottes

Annus Salutis / Jahr seit Christi Geburt

Indictio Romana / Päpstliche Indiktion

Nomen Summi Imperantis / Kaiserliche Titulatur

Annus regiminis / Jahr in Kaiserzeit

Dies interpositae appellationis / Tag der Einlegung der Appellation

Locus / Ort

Pars appellans / Kläger

Pars appellata / Beklagter

Judex à quo / vorinstanzliches Gericht

Summum iudicium ad quod / Appellationsgericht(e)²⁵

Decretum gravans à quo / Datum und Inhalt des Dekrets, gegen das appelliert wird

Dies insinuati decreti gravatorialis / Datum der Dekretsinsinuation

Schedula appellationis / Einlegung der Appellation bei der Vorinstanz

Nomina testium / Zeugen der Einlegung der Appellation bei der Vorinstanz

Oblatio ad quaevis solennia / Anerbietung der Eid- und Kautionsleistung

Requisitio actorum / Bitte um Übermittlung der Prozessakten der Vorinstanz

Epilogus / Schlussformel

(Notarielle Beglaubigung, Unterschrift und Siegel des kaiserlichen Notars sowie Unterschrift von zwei Zeugen)

wobei aus den Geschichtserzählungen in den Prozessschriften deutlich wird, dass dies nicht alle vorinstanzlichen Akten waren. Möglicherweise war es jedoch üblich, dass die Akten automatisch ohne spezielle Aufforderung des RHR nach Wien überbracht wurden und sich dies nur dann in den Akten wieder findet, wenn dieser Schritt unterlassen wurde, und von Seiten des RHR diesbezüglich ein Reskript ergehen musste. Vielleicht bezieht sich daher die Requisition der Akten, wie sie sich im Appellationsinstrument wiederfindet, auf die Einsicht der Akten durch die jüdische Klägerpartei und die Möglichkeit zur Kopie einzelner Teile, die dann den Prozessschriften angefügt wurden.

²⁵ Hier findet sich jeweils die Formel: „[...] eine allerunterthänigste Berufung an Ihre Römisch Kaiserliche Majestät und die Höchstpreisliche Oberste Reichsgerichte elective [...]“.

Nach Hanzely wissen wir, dass es sowohl möglich war, die Appellation über das Gericht als auch über einen kaiserlichen Notar vor Ort anzuzeigen.²⁶ Für die untersuchten Appellationen mit jüdischer Beteiligung aus Frankfurt scheint es bezeichnend, dass immer der Weg über den kaiserlichen Notar gewählt wurde. Denkbar wäre, dass man dadurch bereits eine Bevorzugung des und Nähe zum Kaiser sowie die Distanz zum Gericht, dessen Urteil angegriffen wurde, zum Ausdruck bringen wollte.

Die Abschrift aus dem Gerichtsprotokoll über die persönliche Anerbietung der Eid- und Kautionsleistung sowie der Aktenrequisition ist dabei von besonderem Interesse, denn es werden dabei meistens die Prokuratoren, also die Anwälte sowohl der jüdischen Gemeinde als auch der Gegenpartei, namentlich genannt, die mit ihren Mandanten offensichtlich vor Ort waren. Ob es sich dabei tatsächlich um die Anwälte handelte, die die Parteien auch im vorinstanzlichen Verfahren vertreten hatten, kann zwar letztlich nicht geklärt werden, wäre aber nahelegend. Dies liefert den einzigen Hinweis auf diese Personengruppe, die ansonsten in den Akten nicht namentlich auftaucht, nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Eingaben am Reichshofrat von den Agenten in Wien noch in entsprechende Form gebracht und unterzeichnet wurden.²⁷ Gerade diese Frankfurter Anwälte

²⁶ HANZELY, Anleitung 569.

²⁷ In den Appellationen der Frankfurter Baumeister werden die Prokuratoren Hartwig, Hempel, Lehr, Münch, Nordmann, Rössing, Stöß und Weege genannt, die z.T. als Frankfurter Advokaten nachgewiesen werden können. Siehe DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen Eintrag 249: Hartwig, Friedrich Christian, Eintrag 366: Lehr, Iohann Iustus, Eintrag 437: Münch, Iohann Gerhard, vermutlich Eintrag 513: Rössing, Iohann Georg – der in den Akten erwähnte Rössing selbst kann nicht gemeint sein, da erst 1778 geboren, jedoch auch sein Vater Iohann Nicolaus Alexander Rössing, gest. 1786, war Prokurator in Frankfurt. Hempel, Nordmann, Stöß, Weege konnten nicht nachgewiesen werden.

jüdischer Kläger und Beklagten wären eine besonders interessante Personengruppe, denn sie scheinen immer wieder als transkulturelle Mittler zwischen jüdischer und nichtjüdischer Sphäre auf, indem sie die Sprache, Vorstellungen und Erklärungsmuster ihrer jüdischen Mandanten und Mandantinnen in eine für das jeweilige christliche Gericht passende Form brachten.

Auf der Außenseite des Aktenstücks findet sich, wie beim Reichshofrat üblich, das vom Kläger bzw. Anwalt formulierte Rubrum. Dabei fällt auf, dass stets die Begrifflichkeit Appellation oder Berufung „*cum supplica*“ verwendet wurde. Eine Revision fand sich im Sample nur einmal, als es innerhalb eines Appellationsverfahrens um die Wiederaufhebung eines Reichshofratsreskripts ging.²⁸ Das addendum „*cum supplica*“ fand sich hingegen in allen Fällen.²⁹ Es dürfte

²⁸ Siehe das Verfahren HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 1655 (alt 2128, 2129) „Frankfurt, gemeine Judenschaft zu, contra Magistrat, acta appellationis“, sodann „revisionis et appellationis rejecta nunc revisiones die Kramläden und Gewölben ausser der Judengasse betr.“, 1738–1805. Am 14. 11. 1771 ergeht dabei ein kaiserliches Reskript über die Abschlagung des Appellationsprozesses, worauf die Klägerpartei am 24. 1. 1772 mit einer „*Introductio remedii supplicationis, vel revisionis actorum*“ einkommt. Daraufhin wird nicht etwa ein neues Verfahren eröffnet, sondern einfach das erste Appellationsverfahren weitergeführt.

²⁹ In einer Appellationssache wurde ebenfalls gegen ein schöfferrätliches Dekret appelliert, jedoch unter dem Rubrum der Supplik. In diesem Fall hatte dies tatsächlich Auswirkungen auf die Prozessschriften, denn die Supplikschrift beinhaltete kein Appellationsinstrument – dieses musste jedoch später von den Klägern nachgereicht werden. Siehe HHStA Wien, RHR, Denegata antiqua Kart. 160 und Decisa Kart. 1659 (alt 2135), „Jüdische Baumeister zu Frankfurt contra Juda Michael Bingen, Schutz-Juden zu Frankfurth, et filium Moses Bingen, nec non Amplissimum Magistratum Francofurtensem, Appellationis ad causam Rescripti, die Eindringung des letzteren in die Stättigkeit betr.“, 1761–1765. Insofern kann also wirklich nur von einer annähernden Synonymität gesprochen werden, da es sich inhaltlich zwar sehr wohl um eine Appellation handelte, sie jedoch eine

sich dabei wohl um die klassische Bitte an den Kaiser in formalisierter Art und Weise handeln, die, neben der persönlichen Anrede, zusätzlich den kaiserlichen Schutz und seine Machtposition aufrief und einforderte, damit aber eben nicht „nur“ das Reichsgericht, sondern den hinter der Institution stehenden Kaiser direkt ansprach.

Vor- und Hauptverfahren – prozessrechtliche Flexibilität

In 18 der 23 Appellationsverfahren des Samples erging nach Einlangen der Appellationsklage bzw. des *libellus gravaminum* von Seiten des Reichshofrats zunächst ein „Schreiben um Bericht“ an den Frankfurter Magistrat als Vorinstanz, in den verbleibenden blieb das Verfahren entweder bereits zu einem früheren Zeitpunkt liegen, es wurde ein Vergleich geschlossen oder die Klage wurde zurückgezogen, so dass vermutlich auch hier andernfalls gleichförmig verfahren worden wäre. Auch hier findet sich also eine Analogie zu erstinstanzlichen Reichshofratsprozessen, da bereits aus der Literatur bekannt ist, dass der Reichshofrat in erstinstanzlichen Verfahren vielfach zu diesem Mittel der informatorischen Voranhörung griff.³⁰ Insofern ist zu konstatieren, dass dies auch in zweiter Instanz bei Prozessen, die von einem anderen Gericht an den Reichshofrat gelangten, üblich war.

Sellert beschreibt aus normativer Perspektive, dass der Reichshofrat erstinstanzlich besonders häufig ein Schreiben um Bericht erließ, wenn es sich um Klagen von Untertanen gegen ihre Obrigkeit handelte, da ihm dieses Verfahren er-

möglichte, Konflikte mit potentiell politischen Auswirkungen „vorprozessual“ zu klären.³¹ Analog scheint dies auch in zweiter Instanz geschehen zu sein. Zu diesem potentiell politischen Konfliktbereich wurde offensichtlich auch das teils problematische Verhältnis zwischen Frankfurter Magistrat und jüdischer Gemeinde gezählt, weshalb in der Appellation ebenfalls immer zuerst ein „Schreiben um Bericht“ erging. Es wird in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben um Bericht einen Zwittercharakter zwischen Reskript, also förmlichem kaiserlichen Befehl, und rein informativer Aufforderung zur Stellungnahme des Beklagten bzw. Untergerichts aufwies.³² Dass dieser Charakter nicht nur bei „Schreiben um Bericht“ zu beobachten ist, sondern auch bei anderen Reskripten, soll exemplarisch an einem Fall gezeigt werden.

Es handelt sich um das Verfahren der jüdischen Baumeister gegen die Frankfurter Jüdin Henle Fulda, also einen innergemeindlichen Prozess. Während der genaue Fallzusammenhang hier nicht weiter von Interesse ist,³³ soll vielmehr das Verfahrensende genauer betrachtet werden. Die Appellation wird nach vierjähriger Verfahrensdauer im September 1782 durch ein Reskript folgenden Inhalts abgeschlagen: „[...] Nachdem in Appellations=Sachen zu Franckfurt Baumeister gemeiner Judenschaft, contra die Jüdin Hanna Wolf Ursels Tochter et Cons[ortes] puncto widerrechtlich eingestanden Stättigkeit, auf allerunterthänigst erstatteten Bericht und Gegenbericht, nach reif- und rechtlicher der Sachen Erwegung die gebethene Appellations Prozesse anheüt abgeschlagen werden; Als haben Wir solches Eüch, als vorigen Richtern, hirmit gnädigst onverhalten, übrigens aber Euch Sowohl,

andere Form hatte als die typische Appellation. Bedeutsam scheint jedoch, dass der Terminus Supplik bei Appellationen und Revisionen vorkam, ohne dass dies Einfluss auf die Verfahrensform gehabt hätte.

³⁰ SELLERT, Prozeßgrundsätze 181–191.

³¹ Ebd. 182.

³² Ebd. 184, 185.

³³ Siehe hierzu KASPER-MARIENBERG, *Judizialakten. DIES., vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron 137–139, 186–202, 263–265, 270–273.*

als denen Jüdischen Baumeistern ernstgemeinen verweisen wollen, daß Ihr eüch herausgenommen, interposita jam appellatione, in Sachen einer weitem Erkenntniß eüch anzumaßen, sie, Baumeistere, aber mit dem Jüdischen Bann gegen den appellatischen Theil fürzuziehen [...]“.³⁴ Zunächst ist zu bemerken, dass die Suspensivwirkung der Appellation deutlich benannt wird, ohne dass dem eine Temporalinhibition oder dergleichen voran gegangen wäre. Ganz offenbar leitet man sie direkt aus dem Verfahren her. Gewichtiger jedoch ist, dass mit diesem Reskript offiziell scheinbar erst das informatorische Vorverfahren beendet wurde und der Appellationsprozess eben nicht erkannt, sondern abgeschlagen wurde.³⁵ D.h. bis zu diesem Zeitpunkt scheinen alle von den Parteien vorgelegten Schriften nicht im Hauptverfahren behandelt worden zu sein. Auch Hanzely beschreibt dies ähnlich. Wenngleich er nicht explizit zwischen Vor- und Hauptverfahren unterscheidet, spricht er doch klar von zwei verschiedenen Phasen des Prozesses, nämlich vor und nach der Erkennung des Appellationsprozesses. Die zweite Phase nach Erkennung der Appellation nennt er dabei erst den „eigentlichen Appellationsprozeß“, der „in dem Wege des ordentlichen Prozesses“ zu führen sei.³⁶

Interessant ist vor allem der Kunstgriff, den man seitens des Reichshofrats hier anwandte: Obwohl offiziell das Verfahren nicht erkannt wur-

de, womit die Unterrichter in ihrer Entscheidung legitimiert wurden, und man eine offizielle, immer auch politisch wirksame Stellungnahme gegen die Stadtobrigkeit vermied, nutzte man dieses Reskript dennoch zu einer Art Entscheidung. Ein Entscheid oder doch zumindest eine Willensbekundung, indem beiden Parteien nicht inhaltlich, sondern wegen Nichtbeachtung der Rechtshängigkeit ein ernstlicher Verweis erteilt wurde und sie damit durchaus empfindlich gestraft wurden. Es war also auch hier möglich, einem Reskript einen Zwittercharakter zu verleihen, indem in einem Bescheid über die Nichterkennung eines Appellationsprozesses zugleich ein Vorgehen der Parteien im Vorverfahren geahndet werden konnte. Dabei wurden der Magistrat und die Baumeister ebenso auf eine Stufe gestellt, wie die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Zwangsmittel, nämlich im einen Falle städtische Verordnungen, im anderen der religiöse Bann. In Hinblick auf das gesellschaftliche Gefälle zwischen den beiden Parteien war dies eine erstaunliche und für den Magistrat zurücksetzende Geste.

Es bleibt in der Praxis tatsächlich oftmals unklar, wann seitens des Reichshofrats das Verfahren als erkannt galt und vom informatorischen Vorverfahren ins Hauptverfahren gewechselt wurde. Folgen wir dem Schema Hanzelys, so müsste unmittelbar nach einem noch im Vorverfahren erstatteten Gegenbericht der Appellationsprozess, wie er selbst sagt, „platterdings erkannt“ oder abgeschlagen werden.³⁷ Es fand sich aber in den Akten nur in einer einzigen Appellation, bezüglich der Bannbefugnis der jüdischen Gemeinde, der explizite Hinweis, dass der Reichshofrat den Appellationsprozess ausdrücklich als erkannt erklärte: „[...] Nachdem Baumeister gemeiner Judenschaft in unser und des heiligen Reichsstadt Franckfurt ob den ihnen zuwider unterm 6. Aug[ust] 1790. ergangenen Urteil, die

³⁴ RHR-Reskript, 3. 9. 1782, HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 1662 (alt 2139).

³⁵ Dies scheint auch aus der Relation des Referenten deutlich zu werden, der in seinem Schlussvotum, also kurz vor Erlass des Reskripts – das im übrigen nicht seinem Vorschlag folgte – schrieb: „Solch allem nach auch das petitus partis appellantis zu gelangen: finde ich meo tenui iudicio kein Bedenken, plenarios appellationis processus zu erkennen, [...]“, also nicht etwas zugunsten der Kläger zu entscheiden, sondern lediglich den Appellationsprozess anzunehmen, HHStA Wien, RHR, Relationes Kart. 72.

³⁶ HANZELY, Anleitung 607.

³⁷ HANZELY, Anleitung 597.

Befugniß den Schullbann in rituals- und Ceremonialsachen betr[effend] an unsern Kayserlichen Reichshofrath appelliret, auch mittels ihrer hier anliegenden Exhibitorum de pras[entia]ty 17. Dezember 1790. und 8. Julii 1791. die appellation behörig introduciret, und zu fortsetzung ihres Rechts und plenos appellationis processes cum solita fatalium praerogatione allerunterhängist gebetten, auch erlanget haben, daß nach reifer der Sachen Erwegung solch gebetene processus, als nemlich citatio, inhibitio, et compulsoriales unà cum termin 2 m[ensis] anheut zu recht erkannt worden: Als heischen und laden Wir dich appellaten von Röm[ischer] Kays[erlicher] Macht auch gericht- und Rechts wegen hiemit und wollen, daß du innerhalb zween Monaten, [...] oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kay[serlichen] Hofe, welcher Orten derselbe all dann seyn wird, erscheinst, appellantischen Theil derentwegen, wie sich's gebühret zu antworten, und darauff der Sachen und allen ihren gerichtstügen und terminen bis zum Beschluß und Urteil auszuwarten [...].³⁸

Der Kläger seinerseits reagierte daraufhin formgerecht mit der Bitte „in Ermanglung der Exceptions Schrift litem pro contestata et libellum pro confessato allermildest anzunehmen“,³⁹ nimmt hier also Bezug auf die Litiskontestation und die offizielle Eröffnung des Verfahrens.⁴⁰

Eine solche offizielle Eröffnung des Hauptverfahrens fand sich allerdings in den 23 Appella-

tionen nur dieses eine Mal. Dies könnte entweder bedeuten, dass die anderen Prozesse im Vorverfahren verblieben oder aber der Übergang zwischen Vor- und Hauptverfahren auch ein formal fließender sein konnte, der seitens des Reichshofrats flexibel je nach Erfordernis gehandhabt und nicht explizit verlautbart wurde. In einem Appellationsverfahren erging sogar eine *sententia reformatoria*,⁴¹ also ein Endurteil, d.h. es müsste zumindest in diesem Prozess ab einem gewissen Punkt ins Hauptverfahren gewechselt worden sein – dies lässt sich aber aus den Akten nicht explizit nachvollziehen.

All dies verweist auf eine hohe prozessrechtliche Flexibilität, die man seitens des Reichshofrats einsetzen konnte und innerhalb derer in der Praxis offensichtlich keine klare Grenze zwischen informatorischem Vorverfahren und formalem Prozess gezogen werden musste. Keineswegs wurden die bekannten formalen Vorgaben, wie sie Hanzely formuliert, tatsächlich präzise eingehalten. Dies betrifft neben dem unklaren Übergang vom Vor- zum Hauptverfahren auch die üblichen Notfristen zur Einreichung von Prozessschriften, die die formalen Vorgaben de facto bei weitem überstiegen. Nicht nur die zumeist beschriebenen maximal drei Notfristen von bis zu zwei Monaten,⁴² sondern bis zu fünf Terminverlängerungen wurden gestattet und waren keine Ausnahme, von dem nicht geahndeten Ausbleiben von Prozessschriften trotz Mahnung der Gegenpartei über Jahre hinweg ganz zu schweigen.⁴³

³⁸ RHR-Reskript, 15. 6. 1798, HHStA Wien, RHR, Obere Registratur Kart. 278/5.

³⁹ Klägerische Anzeige der Insinuation des Reskripts, 13. 11. 1798, ebd. Qdr. 26.

⁴⁰ Nach Sellert kam die Litiskontestation am RHR nur sehr selten vor. In einem Appellationsprozess war sie eigentlich unnötig, da man sich schon erstinstanzlich auf den Streitgegenstand eingelassen hatte. SELLERT, Prozeßgrundsätze 237–250. Zur Entwicklung der Litiskontestation und besonders deren Bedeutung am RKG siehe aktuell SCHLINKER, Die litis contestatio im Kameralprozess. DERS., Litis contestatio.

⁴¹ HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 1655 (alt 2128) „Frankfurt, gemeine Judenschaft zu, contra Magistrat, acta appellationis“ und Kart. 1655 (alt 2129) „revisionis et appellationis rejecta nunc revisiones die Kramläden und Gewölben ausser der Judengasse betr.“, 1738–1805.

⁴² HANZELY, Anleitung 581–584, 594, 595.

⁴³ Siehe z.B. den Aktenverlauf in HHStA Wien, RHR, Obere Registratur Kart. 276/3 „Zu Franckfurth Gemeiner Judenschafft Baumeister contra Bürgermeister und Rath, in specie das Recheney-Amt daselbst, Ap-

Insbesondere in Hinblick auf die Reaktion oder fehlende Reaktion des Reichshofrats können solche Handlungsstrategien dabei wiederum aus kommunikationsanalytischer Sicht interpretiert werden. Brachte beispielsweise ein Kläger den geforderten Gegenbericht nicht innerhalb der gegebenen Frist ein und das Gericht sanktionierte dies trotz wiederholter Einmahnungen des Beklagten nicht, so konnte dies für die Prozessbeteiligten zumindest eine deutliche Signalwirkung haben und durchaus als Willensbekundung verstanden werden. Wie die Analyse der Prozessverläufe der vorliegenden Appellationen ergab, tat der Reichshofrat dies tatsächlich immer wieder in Favorisierung der jüdischen Gemeinde und ließ magistratische Beschwerden hierüber ins Leere laufen. Der Unmut des Frankfurter Magistrats brach sich daher nicht zuletzt auch in den Schriften am Reichshofrat des Öfteren Bahn, so z.B. wie folgt: „Als leben Wir auch der allerunterthänigsten Zuversicht, es werde der in dieser Sache von den jüdischen Baumeister und ihrem Sachwalter verübte appellations-Mißbrauch und Respektswidrige zügellose Antastung des Obrigkeitlichen Amts nachdrücklichst geahndet, und diesem dem teutschen Justiz-Wesen zur Schmach und Verachtung gereichenden Unweesen in Zukunft aller gerechtst gesteuert werden.“⁴⁴

Der Reichshofrat unterstützte mit seinem (Nicht)Vorgehen punktuell die Strategie der jüdischen Gemeinde, magistratische Verordnungen, die einen Eingriff in die jüdische Ge-

pellationis, den Verkauf und Crämerey des Weismehls in der Juden-Gass betreffend“, 1739–1801 und HHStA Wien, RHR, Decisa Kart. 1661 (alt 2138) „Baumeister und Vorsteher gemeiner Judenschafft zu Franckfurth am Mayn contra Einen hochedlen Rath daselbst, Appellationis die jährliche Schatzung und Nachsteuer von denen legatis für die Jüdische Armen betr.“, 1764–1797.

⁴⁴Bericht des Frankfurter Magistrats, 7. 10. 1780, HHStA, RHR, Decisa Kart. 1662 (alt 2139), Qdr. 10, fol. 35^{r-v}.

meindeautonomie bedeutet hätten, argumentativ jedoch nicht ganz von der Hand zu weisen waren, vorerst zu blockieren und währenddessen eine Kompromisslösung zu finden. Keineswegs darf daher die Untätigkeit des Reichshofrats über mehrere Jahre unbedingt immer als Passivität oder Ineffizienz gedeutet werden.

Wechsel der Prozessparteien

Ein weiteres Phänomen, das sich speziell in Appellationsverfahren zeigt, betrifft die Prozessparteien. Zwölf der Appellationsverfahren des Samples richteten sich gegen einzelne jüdische Gemeindemitglieder und den Frankfurter Magistrat als Vorinstanz, die anderen hingegen gegen nichtjüdische Händler, Schuldner etc. Erstaunlicherweise ist dabei zu beobachten, dass der Frankfurter Magistrat, obwohl im erstinstanzlichen Verfahren nicht der Beklagte, sondern vielmehr das verhandelnde Gericht, in der zweiten Instanz zum Hauptbeklagten wurde. Dass dies von magistratischer Seite durchaus kritisch gesehen werden konnte, wurde beispielsweise in einem Fall bezüglich des strittigen Weißmehlhandels in der Frankfurter Judengasse angesprochen: „[...] dieselbe [die Baumeister, Anm. VKM] à Concluso mere inhaesivo et confirmatorio vom 9ten April a[nni] p[raeteriti] allererst eine gültige appellation, und zwar auff eine sehr unformliche Weiß gegen uns und unßer Rechney amt, da doch die Becker-geschworne und Bürgerliche Mehlhändler ihre Gegentheile sind, denen Rechten nach ergreifen können [...]“.⁴⁵

Ähnlich wie in diesem Fall die Mehlhändler waren auch die jüdischen Gemeindemitglieder, die oftmals erstinstanzlich die Gegenpartei zu den Baumeistern bildeten, am zweitinstanz-

⁴⁵Bericht des Frankfurter Magistrats, 11. 4. 1740, HHStA Wien, RHR, Obere Registratur Kart. 276/3, Qdr. 3.

lichen Verfahren fast nie direkt beteiligt. In den meisten Fällen sprach der Magistrat vielmehr sowohl für sie als auch für das Schöffengericht. Dies brachte aber zugleich einen Wechsel des Verfahrensinhaltes mit sich, der sich nur mehr sekundär mit dem in der Vorinstanz verhandelten Konflikt, primär aber mit der Entscheidungsbegründung des erstinstanzlichen Gerichts beschäftigte. Entsprechend konnte sich daher, wie bereits gesehen, ein Zwischenentscheid auf die Prozessparteien Baumeister und Magistrat, hingegen überhaupt nicht auf das Gemeindemitglied und dessen vermeintliches Fehlverhalten, das in der Vorinstanz Gegenstand des Prozesses war, beziehen.

Dies hatte zur Folge, dass eine neue Argumentation mit neuen Beweisen geführt werden musste und konnte. Insofern sind daher die Aktenrubriken der Appellationen am Reichshofrat, die sich zumeist eins zu eins ebenso in den Findbüchern finden, mit Vorsicht zu behandeln, da sie sich auf den Verfahrensinhalt der Vorinstanz beziehen, dieser aber unter Umständen kaum oder gar nicht mehr Gegenstand der reichshofrätlichen Appellationsprozesse war. Es hatte auch zur Konsequenz, dass genuin innerjüdische Konflikte nunmehr in einen jüdisch-nichtjüdischen Rahmen eingebettet wurden, der sodann zum Hauptgegenstand des Appellationsverfahrens am Reichshofrat werden konnte und damit den ursprünglich verhandelten Konflikt um eine Ebene erweiterte.

Mag dies unter Umständen den Blick auf den Ursprungskonflikt verstellen, der im alltäglichen Miteinander von Juden und Christen oder aber in der jüdischen Gemeinde selbst angesiedelt war, so eröffnet es jedoch den Blick auf eine sonst nicht greifbare Diskussion zwischen der Stadtobrigkeit und der jüdischen Gemeindeleitung als gleichgestellte Akteure über Macht- und Kompetenzfragen hinsichtlich der Führung der Frankfurter jüdischen Gemeinde. Derart lassen sich nicht nur Machtstrukturen und Verfahrensabläufe innerhalb der Gemeinde besser

erkennen, sondern auch die Strategie der städtischen Obrigkeit, diese zunehmend ihrer Kontrolle zu unterstellen, indem beispielsweise gemeindeinterne Eruptionsphänomene unterstützt und zur eigenen Kompetenzerweiterung genutzt wurden – ein Vorgang, der in anderen jüdischen Gemeinden bereits seit langem stattfand bzw. zugunsten der Obrigkeiten abgeschlossen war.⁴⁶

Conclusio

In den Appellationen der Frankfurter jüdischen Gemeinde ging es beinahe durchgehend und weitestgehend unabhängig von konkreten Fallinhalten um das Austarieren von Machtinteressen. Die Stadtobrigkeit versuchte zunehmend, ihren zentralistischen Führungsanspruch, vor allem über ihre Policeyaufsicht, auch in der jüdischen Gemeinde durchzusetzen. Zugleich sah sich die jüdische Gemeindeleitung Konflikten mit jüdischen Gemeindemitgliedern ausgesetzt, die von diesen an die städtischen Gerichte getragen wurden. Dies führte in der Folge zu Appellationsprozessen am Reichshofrat, in denen die jüdische Gemeinde versuchte, ihren politischen wie jurisdiktionellen Autonomiebereich gegen Eingriffe der Stadtjustiz zu schützen. Die jüdische Gemeinde trat dem städtischen Vorstoß mit Hilfe einer Vielzahl an Rechtsquellen wie ihren kaiserlichen Privilegien, Observanzen, kaiserlicher Rechtsprechung, vor allem aber auch durch geschickte Nutzung der beschriebenen Verfahrensmechanismen entgegen. Indem sie auf Versuche des Magistrats, in innerjüdische Gemeindeangelegenheiten einzugreifen und/oder eine Verschärfung städtischer Restriktionen durchzusetzen, konsequent mit Appella-

⁴⁶ Siehe dazu als Überblick BREUER, GRAETZ, *Deutschjüdische Geschichte* 239–243. Für Preußen wird dieser Veränderungsprozess besonders deutlich nachgezeichnet von SCHMIDT, *Die Entwicklung*.

tionen an den Reichshofrat reagierte, demonstrierte sie beständig und öffentlich ihre Wehrhaftigkeit und den Willen, ihre Gemeindeautonomie zu verteidigen. Ob sie damit immer Erfolg hatte, war letztlich zweitrangig, denn allein die Einlegung der Appellation führte der städtischen Obrigkeit wieder und wieder zeremoniell vor Augen, dass die jüdische Gemeinde durch ihre Nähe zum Kaiser – in Form des kaiserlichen Gerichts – keine städtische Verfügungsmasse darstellte und den zentralen städtischen Machtfaktor Jurisdiktion nur bedingt anerkannte. Dass der Reichshofrat durch flexible Verfahrensführung dabei „formale Lücken“ wie etwa den unklaren Übergang zwischen Vor- und Hauptverfahren oder die Nichtahndung von Verfahrensverstößen nutzte, um Konflikte zu steuern, kam insbesondere der jüdischen Gemeinde zu Gute, die wenngleich nicht immer auf ein positives Urteil, so doch auf eine Neupositionierung des Konflikts sowie bestenfalls Verfahrensverzögerung und damit Aussetzung der städtischen Urteile hoffen konnte. Allein die Veränderung der Diskussionshierarchie, die die städtische Obrigkeit und die jüdische Gemeinde am Reichshofrat zu nunmehr gleichwertigen Konfliktparteien machte und den den vielen Einzelklagen zugrunde liegenden Dauerkonflikt zwischen Gemeindeleitung und Stadtobrigkeit zum expliziten Thema werden ließ, wirkte sich durchweg zugunsten der jüdischen Gemeinde aus. Denn es wäre ihr auf städtischer Jurisdiktionsebene nicht möglich gewesen, diese Konfliktpunkte auf Augenhöhe mit der städtischen Obrigkeit zu verhandeln. Derart vermochte es die jüdische Gemeinde immer wieder, sich nicht nur als Interessensvertreter und Schutzbefohlene des Kaisers zu etablieren, sondern auch durch ihre aktive und gekonnte Justiz- und Verfahrensnutzung erfolgreich bis zum Ende des Alten Reichs ihre Gemeindeautonomie durchzusetzen.

Korrespondenz:

Mag. Dr. Verena Kasper-Marienberg
Karl-Franzens-Universität Graz
Geisteswissenschaftliche Fakultät
Institut für Geschichte
Attemsgasse 8/III, 8010 Graz, Österreich
verena.kasper@uni-graz.at

Abkürzungen:

Qdr. Quadrangel

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

- Fritz BACKHAUS u.a. (Hgg.), Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main 9, Frankfurt am Main 2006).
- Friedrich BATTENBERG, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Rolf KIESSLING (Hg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches (= Colloquia Augustana 2, Berlin 1995) 53–79.
- DERS., Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 13, Wetzlar 1992).
- Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36, Köln–Weimar–Wien 2001).
- Mordechai BREUER, Michael GRAETZ, Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1 (München 1996).
- Barbara DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 60, Frankfurt am Main 1993).
- Sabine FREY, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (= Rechtshistorische Reihe 30, Frankfurt am Main–Bern–New York 1983).
- Gundula GREBNER, „der alte Raby hait eyn gemeyn buche in syner hant gehabt ...“ Jüdische Eidesleistungen in und um Frankfurt am Main (14.–

16. Jahrhundert). Eine Phänomenologie, in: BACKHAUS, Die Frankfurter Judengasse 145–160.
- Vincenz HANZELY, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Bd. 2 (Frankfurt–Leipzig 1784).
- Arno HERZIG, Die Jüdischheit teutscher Nation. Zur Krise der deutschen Judenheit im Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Aschkenas 4 (1994) 127–132.
- Cilli KASPER-HOLTKOTTE, Die jüdische Gemeinde Frankfurt/Main in der Frühen Neuzeit (Berlin 2010).
- Verena KASPER-MARIENBERG, Die Judizialakten des Reichshofrates als Quelle zur jüdischen Alltags- und Sozialgeschichte im 18. Jahrhundert, in: Frühneuzeit-Info 21 (2011) 45–60.
- DIES., „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde und der Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (= Schriftenreihe des Centrums für Jüdische Studien 19, Innsbruck–Wien–Bozen 2012).
- Isidor KRACAUER, Geschichte der Juden in Frankfurt a.M. (1150–1824), 2 Bde. (Frankfurt am Main 1925–1927).
- Isaac LEVITATS, Oath More Judaico or Juramentum Judaeorum, in: Thomas GALE u.a. (Hgg.), Encyclopaedia Judaica, Bd. 15 (Detroit 2007) 364–365.
- Rotraud RIES, Die Mitte des Netzes: Zur zentralen Rolle Frankfurts für die Judenschaft im Reich (16.–18. Jahrhundert), in: BACKHAUS, Die Frankfurter Judengasse 118–130.
- Steffen SCHLINKER, Litis contestatio: eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 233, Frankfurt am Main 2008).
- DERS., Die Litis Contestatio im Kameralprozess, in: Peter OESTMANN (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56, Köln–Weimar–Wien 2009) 139–164.
- Katja SCHMIDT, Die Entwicklung der Jüdischen Religionsgesellschaft zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Zeit von 1671 bis 1918 in Preußen – unter besonderer Würdigung der Berliner Verhältnisse (= Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft 16, Berlin 2006).
- Wolfgang SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte 18, Aalen 1973).
- DERS., Revision, Supplikation, in: HRG¹, Bd. 4 (Berlin 1990) 960.
- Tobias SCHENK, Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010) 285–290.
- Barbara STAUDINGER, In puncto debiti – Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am Reichshofrat, in: Siegrid WESTPHAL (Hg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches (Köln–Weimar–Wien 2005) 153–180.
- DIES., Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670 (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- DIES., Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich, in: Aschkenas 13 (2003) 107–115.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Peter OESTMANN (Hg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 56, Köln–Weimar–Wien 2009) 191–218.
- DIES., André KRISCHER (Hgg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (= ZHF Beiheft 44, Berlin 2010).
- Sabine ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte 214, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 18, Mainz 2006).
- Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4, Köln–Weimar–Wien 1976).

Zusammenfassung

Die historische Forschung hat erst kürzlich die Bedeutung von Appellationen an die höchsten Reichsgerichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als Verbindungsglied zwischen Reich und Territorien/Stadtgemeinden neu bewertet, und zwar nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch als politische und symbolische Interaktion. Weniger ist dagegen über das Prozessverfahren und die Rechtspraxis bekannt. Das gilt insbesondere für das kaiserliche Gericht, den Reichshofrat. Juden und Jüdinnen gehörten zu den Prozessparteien, die die Appellation besonders intensiv nutzten, und zwar sowohl in Konflikten mit ihrer nicht-jüdischen Umwelt als auch in innerjüdischen Auseinandersetzungen. Der vorliegende Beitrag untersucht auf der Basis von Appellationen der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt am Main während des späten 18. Jahrhunderts exemplarisch die Formalitäten des Appellationsverfahrens, die jüdische Parteien begünstigen konnten. Zusätzlich zu ihrer Argumentation in Prozessschriften waren jüdische Klägerinnen und Kläger in der Lage, gerichtliche Prozeduren strategisch zu nutzen, um ihren Status als Gruppe unter dem besonderen Schutz des Kaisers deutlich zu machen, Verfahren zu verzögern, Entscheidungen der Vorgerichte in Schwebelage zu halten und den Streitstoff neu zu definieren. Insbesondere in den Frankfurter Verfahren wurden formale Mechanismen so zu einem Schlüssel in den Bemühungen der jüdischen Gemeinde um ihre Autonomie.

Summary

Historical research has only recently reevaluated the importance of appeals to imperial courts in the Holy Roman Empire as a connecting factor between the territorial/municipal and imperial levels. We now better understand the significance of this proceeding not only in juridical terms but also in terms of political and symbolic interaction. Yet little is known about the formal procedures and legal practices, especially in the court of the Emperor, the Imperial Aulic Council ("Reichshofrat"). In the Imperial Aulic Council, Jews, both male and female, were among those litigants who most intensively used appeals in conflicts with their non-Jewish counterparts as well as those involving internal Jewish conflicts. Using appeals from the Jewish community in Frankfurt/Main during the late 18th century, this article focuses on the formal mechanisms that could play in favor of the Jewish parties. Besides arguing in pleadings, they were able to strategically use court procedures to emphasize their special status as a group enjoying the protection of the Emperor, to delay cases and suspend decisions of prior courts, and to change the matters of dispute. Especially in cases from Frankfurt, these formal mechanisms became a key in the fight to maintain the Jewish community's autonomy.

